

Marktordnung Trogener Adventsmarkt

Die Marktordnung stützt sich auf die überarbeiteten Statuten vom 27.03.2003 und integriert folgende Punkte aus dem Ehrenkodex der Insos Schweiz:

- Die **Arbeitsbedingungen** der Institution müssen in zeitgemässer Qualität und mit Entwicklungsmöglichkeit gestaltet sein.
- Der **Verkaufspreis** hält sich an den Verkaufsgrundsatz: „ Es werden keine höheren als handelsübliche Preise¹ verlangt. Mitleid wird nicht als Verkaufsargument verwendet.“

¹ Handelsübliche Preise sind Preise, die der Qualität, der Originalität und dem Wert des Produktes oder der Dienstleistung angemessen sind.

- Zur klaren **Produktdeklaration** werden nur Produkte verkauft, die zu einem grossen Teil von den Menschen in den Werkstätten der sozialen Institutionen hergestellt sind. Ausgenommen sind Handelsartikel, die in direktem Zusammenhang mit einem in der Werkstatt hergestellten Produkt stehen. Wo Täuschungen zwischen Arbeiten von Menschen mit Behinderung und Handelswaren nicht auszuschließen sind, muss die Handelsware klar ersichtlich deklariert werden.

Teilnahmeberechtigt sind Institutionen für Menschen mit Behinderung. Mitglieder des „Verein Trogener Adventsmarkt“ haben Vorrang.

Die Marktordnung muss unterzeichnet zusammen mit der Anmeldung zum Markt eingereicht werden.

Angemeldete Institutionen, welche sich bis spätestens 30 Tage vor dem Markttag abmelden, erhalten die Marktgebühr rückerstattet oder gutgeschrieben. Andernfalls geht sie in Eigentum des Vereins über.

Jede teilnehmende Institution verpflichtet sich, die nachstehenden Punkte einzuhalten:

- Es wird eine **Kontaktperson** gestellt, die an der Hauptversammlung und Herbstsitzung teilnimmt, die Institution vertritt und diese laufend informiert. Bei Verhinderung oder Stellenwechsel ist für **Ersatz** zu sorgen.
- **Werbematerial**, das durch den „Verein Trogener Adventsmarkt“ zur Verfügung gestellt wird, muss in der Region gestreut werden.
- Das **Standmaterial** wird selber organisiert. Die Stände aus Trogen sind reserviert für den Vorstand.
- Es dürfen keine **Elektroheizgeräte** verwendet werden.
- Spätestens eine halbe Stunde vor **Marktbeginn** ist der Stand fertig aufgebaut und der Marktplatz ist frei von Fahrzeugen.
- Mit dem **Zusammenräumen** der Auslage und Demontieren des Standes darf erst nach dem offiziellen Ende des Marktes begonnen werden.
- Der Vorstand nimmt die **Standeinteilung** vor. Dabei legt er ein besonderes Augenmerk auf das optische Erscheinungsbild des Marktes. Herkömmliche Marktstände werden dabei bevorzugt behandelt.

- Der Stand wird ansprechend und kreativ **gestaltet** und mit dem Institutionsnamen gut sichtbar **beschriftet**.
- Die zu verkaufenden **Produkte** sind mit einem Signet oder Ähnlichem sowie dem Preis versehen.
- Beim Verkauf von **Esswaren** muss die Lebensmittelverordnung eingehalten werden. Für deren Einhaltung ist jede Institution selber verantwortlich.
- **Verpflegung** wird ausschliesslich an speziellen Ständen des Vereins angeboten. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen eine Bewilligung an eine Institution vergeben. Als Verpflegung wird definiert: Zum Verzehr vor Ort bestimmte Lebensmittel.
- Die Produkte dürfen nur am eigenen Stand und nicht auf der **Gasse** verkauft werden.
- Für die **Versicherung** von Schäden und Unfällen ist grundsätzlich jede Institution selber verantwortlich. Der „Verein Trogener Adventsmarkt“ schliesst jedoch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für Besucher ab.
- Die Aussteller beteiligen sich nach Möglichkeit an **Aktivitäten**, die den Markt über die Verkaufstände hinaus attraktiv machen. Die Koordination liegt beim Vorstand.
- Bei **Platzmangel** kann die bestellte Standgrösse durch den Vorstand begrenzt werden. Ausschlaggebend ist die gesamte Fläche, die durch eine Institution beansprucht wird.
- Die Höhe der **Standgebühren** wird vom Vorstand festgelegt.
- Das Abspielen von **Musik** oder Ähnlichem ist am Stand zu unterlassen.
- Die **Umsatzzahlen**, die am Markt erwirtschaftet worden sind, müssen dem Vorstand auf Wunsch angegeben werden.

Mit der Unterzeichnung dieser Marktordnung bestätigt die Institution, die oben genannten Punkte zu akzeptieren und umzusetzen.

Institution:

Datum:
.....

Institutionsleitung:
.....

Kontaktperson:
.....